

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
– Fernwärmegebührensatzung (FWGS) –
Vom 1. Dezember 2010**

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar 01.12.2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Fernwärmeversorgung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Anschlussnehmer mit einer bereitzustellenden Wärmeleistung (BWL) von bis zu 50 kW (Kleinabnehmer) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Arbeitsgebühr zusammen.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Anschlussnehmer mit einer BWL über 50 kW (Großabnehmer) setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Leistungsgebühr und einer Arbeitsgebühr zusammen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr wird nach der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage maßgeblich genehmigten bereitzustellenden Wärmeleistung (BWL) errechnet.
- (2) Die Arbeitsgebühr wird nach der aus der Fernwärmeversorgungsanlage entnommenen Wärmemenge (kWh) berechnet. Der tatsächliche Wärmeverbrauch wird an den in der Fernwärmeversorgungsanlage bezeichneten Messeinrichtungen gemessen.
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der bereitzustellenden Wärmeleistung (BWL) in kW pro Monat berechnet.

§ 3

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des ZvWis möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des ZvWis die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen erhebliche Ungenauigkeiten oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuzahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der ZvWis den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für Kleinabnehmer beträgt

vom 01.01.2004 bis 31.12.2006
netto 48,57 Euro (zzgl. 16 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung
vom 01.01.2007 bis 31.12.2010
netto 48,57 Euro (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung
vom 01.01.2011
netto 117,60 Euro (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung.

(2) Die Arbeitsgebühr für Kleinabnehmer beträgt:

vom 01.01.2004 – 30.09.2004
netto 0,056 Euro (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
vom 01.10.2004 – 31.12.2005
netto 0,067 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
vom 01.01.2006 – 31.12.2006
netto 0,082 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
vom 01.01.2007 – 31.05.2009
netto 0,089 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
vom 01.06.2009 – 30.09.2010
netto 0,082 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie
vom 01.10.2010 - 31.12.2010
netto 0,079 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.
vom 01.01.2011
netto 0,070 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

(3) Die Grundgebühr für Großabnehmer beträgt:

vom 01.01.2004 – 31.12.2006

bei einer BWL von 50 bis zu 120 kW

netto 117,60 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung bei einer BWL von mehr als 120 bis zu 400 kW

netto 152,36 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung sowie bei einer BWL von über 400 kW

netto 224,97 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung.

ab 01.01.2007

bei einer BWL von 50 bis zu 120 kW

netto 117,60 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung bei einer BWL von mehr als 120 bis zu 400 kW

netto 152,36 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung sowie bei einer BWL von über 400 kW

netto 224,97 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je Kalenderjahr und Messeinrichtung.

(4) Die Leistungsgebühr für Großabnehmer beträgt:

vom 01.01.2004 – 31.12.2006

netto 2,66 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je kW (BWL) pro Monat.

ab 01.01.2007

netto 2,66 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je kW (BWL) pro Monat.

(5) Die Arbeitsgebühr für Großabnehmer beträgt:

vom 01.01.2004 – 30.09.2004

netto 0,038 Euro (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie

vom 01.10.2004 – 31.12.2005

netto 0,045 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie

vom 01.01.2006 – 31.12.2006

netto 0,065 EUR (zzgl. 16 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie

vom 01.01.2007 – 31.05.2009

netto 0,075 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie

vom 01.06.2009 – 30.09.2010

netto 0,056 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie

vom 01.10.2010 – 31.12.2010

netto 0,055 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

vom 01.01.2011

netto 0,050 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

(6) Die bezogene Fernwärmeenergiemenge wird durch Fernwärmezähler ermittelt. Er ist durch den ZvWis gem. § 4 zu schätzen, wenn

1. der Fernwärmezähler ausfällt oder
2. der Zutritt zum Fernwärmezähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fernwärmezähler den wirklichen Wärmeverbrauch nicht angibt.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Kundenanlage an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung angeschlossen wird. Für die Arbeits- und Leistungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht endet für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung getrennt wurde. Die Gebührenpflicht für die Arbeits- und Leistungsgebühr endet mit der Beendigung der letztmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in jenem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung getrennt wurde.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld am 31.12. des Kalenderjahrs für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenschuld für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich Berechtigter im Sinne der Fernwärmeversorgungssatzung ist. Bei einem gewerblich genutzten Gebäude ist auch der Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners nach Abs. 1 ist dem ZvWis unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren.

§ 9

Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Abschläge

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während dieses Zeitraumes ist Erhebungszeitraum der mit dem Tag der Entstehung beginnende Rest des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den darauf folgenden Erhebungszeitraum jeweils monatlich zu entrichtende Abschläge festgesetzt. Die Abschläge sind jeweils zum 15. des Monats, beginnend ab 15.02. fällig. Die – jederzeit abänderbare – Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Wärmeentnahmemenge des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, kann der ZvWis die Abschläge durch gesonderten Bescheid festsetzen. Dann erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungswerten über den Wärmeverbrauch von Kundenanlagen ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände.

(3) Die Verrechnung der erhaltenen Abschläge nach Abs. 4 mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahr; es sei denn, die Gebührenschild entsteht gemäß Abs. 2 Satz 2, dann kann die Verrechnung bereits vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge nach Abs. 4 übersteigt, wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge nach Abs. 4 unterschreiten, wird bei Fortbestehen der Gebührenpflicht mit den Abschlägen des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres verrechnet. Ein sich nach Entfall der Gebührenpflicht durch Verrechnung ergebender Erstattungsbetrag wird unverzüglich unbar ausgezahlt.

(4) Die durch den letzten Gebührenbescheid festgesetzten Abschläge sind innerhalb der darauf folgenden Erhebungszeiträume solange weiter zu zahlen, bis eine Neufestsetzung der Abschläge durch Bescheid erfolgt.

(5) Der ZvWis ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Erhebungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Vorauszahlung ist im Rahmen des nächsten Gebührenbescheides zu verrechnen.

§ 10

Anzeige und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen und Gebührenschildner haben dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Ziff. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
- b) § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige unterlässt

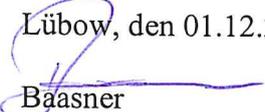
und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

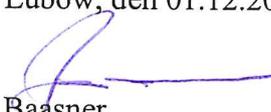
Lübow, den 01.12.2010


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 01.12.2010


Baasner
Verbandsvorsteher

